



Antrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Martina Fehlner, Klaus Adelt, Florian von Brunn, Natascha Kohnen, Margit Wild, Michael Busch, Stefan Schuster SPD**

Aufstellung von stationären Blitzeranlagen erleichtern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung vom 12.05.2006, Az.: IC4-3618.2-31, sowie die Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums des Innern vom 12.05.2006, Az.: IC4-3618.3011-13, nebst den zugehörigen ergänzenden Weisungen dahingehend zu überarbeiten, dass

- die Sicherstellung der Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ein zusätzliches Kriterium für die Auswahl eines Standorts für eine stationäre Geschwindigkeitsmessung ist und
- die Zuständigkeit für das Aufstellen stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen alleine bei den unteren Straßenverkehrsbehörden – ohne Genehmigungsvorbehalt – liegt.

Begründung:

Bayerns Kommunen beklagen zu Recht, dass sie keine Möglichkeit haben, effektiv und dauerhaft Kontrollen zur Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen einzurichten, um ihre Bevölkerung zu schützen (vgl. z. B. Schreiben des damaligen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2013 an den Markt Hösbach, Az.: IC4-3618.3011-123).

Das Aufstellen von fest installierten Geschwindigkeitsmessenanlagen richtet sich grundsätzlich nach den Kriterien aus der Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung vom 12.05.2006, Az.: IC4-3618.2-31, sowie der Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums des Innern vom 12.05.2006, Az.: IC4-3618.3011-13, bezüglich der Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden. Danach werden die Standorte für Geschwindigkeitsmessungen nachfolgenden Kriterien in der dargestellten Reihenfolge ausgewählt:

- Straßenabschnitte, die Unfallbrennpunkte sind;
- Straßenabschnitte, die – ohne Unfallbrennpunkte zu sein – aufgrund der örtlichen Verhältnisse besondere Unfallgefahrenpunkte sind;
- Straßenabschnitte, an denen die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Belästigung der Bewohner durch Verkehrslärm und/oder Abgase steigert;
- sonstige Bereiche, z. B. Straßenabschnitte, die zwar bei Beachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter günstigsten Verhältnissen nicht gefährlich sind, bei Überschreitung aber gefährlich werden können.

Es muss zudem eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem Verkehrsaufkommen gegeben sein, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine

andere Form von Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von stationären Messanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden. Eine stationäre Überwachung ist (neben einer Überwachung aus verkehrssicherheitstechnischen Aspekten) auch aus Gründen des Immissionsschutzes möglich, also auf Straßen, auf denen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen Geschwindigkeitsbeschränkungen (als Teil eines Luftreinhalte-, Lärmaktionsplans oder als planunabhängige Maßnahme) angeordnet sind und ohne eine dauerhafte Überwachung die durch die Geschwindigkeitsbeschränkung bezweckte Absenkung der Lärmbelastung bzw. Einhaltung der Grenzwerte nicht erreicht werden kann (vgl. Drs. 17/3171).

Diese Kriterien erweisen sich als nicht praxistauglich und veraltet. Die Kommunen brauchen dringend die Möglichkeit, stationäre Blitzanlagen zur Überwachung der Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen zu installieren. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern – wie z. B. Baden-Württemberg – zeigen einen enorm positiven Effekt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum stationäre Anlagen nur dort errichtet werden dürfen, wo bereits ein hohes Unfallrisiko und ein hohes Verkehrsaufkommen besteht. Gerade z.B. vor Kindergärten und Schulen, aber auch an schwer einsehbaren Stellen, sollte es möglich sein, das Einhalten der Geschwindigkeitsbegrenzung dauerhaft zu überwachen. Das bisher von der Staatsregierung angeführte Gegenargument, Verkehrsteilnehmer würden dann nur kurz vor der Anlage abbremsen, um danach wieder zu beschleunigen (Drs. 17/5353) überzeugt nicht. Zum einen deckt sich diese Behauptung nicht mit den Erfahrungswerten in anderen Bundesländern, zum anderen führt bereits das Abbremsen an der problematischen Stelle zum gewünschten Effekt. Zu Recht weist daher auch MdL Schwab darauf hin, dass fest installierte Blitzer dazu führen, dass Verkehrsteilnehmer am jeweiligen Streckenabschnitt dauerhaft vorsichtiger und angepasster fahren (Pressemitteilung vom 9.7.2019). Es gibt jedenfalls keinen Grund, rechtswidriges Rasen dauerhaft zu tolerieren.

Aus Gründen der Subsidiarität müssen die unteren Straßenverkehrsbehörden – unter Beteiligung der örtlichen Polizei – selbst über die Errichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen entscheiden können, da sie die Verhältnisse vor Ort am besten kennen. Für ein Genehmigungserfordernis seitens des Ministeriums besteht kein Bedarf.